



Ausschussdrucksache 21(16)149-G

(06.10.2026)

Stellungnahme

Verband der Chemischen Industrie VCI

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

BT-Drs. 21/7869

am 7. Oktober 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

VCI-Stellungnahme

ENTWURF DES DRITTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BRENNSTOFFEMISSIONSHANDELSGESETZES

Die deutsche Chemieindustrie begrüßt die Absicht der Bundesregierung, angesichts der Verschiebung des EU-ETS 2 und der aktuellen wirtschaftlichen Lage den für 2026 geltenden Preiskorridor auch im Jahr 2027 fortzuführen.

Diese Anpassung ist ein erster notwendiger Schritt, greift jedoch nicht weit genug. Solange das EU-ETS 2 nicht in Kraft ist und in Deutschland weiterhin der nationale Emissionshandel (nEHS) gilt, benötigt die Industrie einen deutlich wirksameren Carbon-Leakage-Schutz als bisher.

Kernforderungen

- Fortbestand des nEHS im Jahr 2027 erfordert für die Industrie eine erhebliche Verbesserung des Carbon Leakage-Schutzes
- Überschussmengen-/Nachkaufmengenpreis 2027 auf Niveau 2026 belassen
- Die Versteigerungsmenge nach § 11 BEHV bedarfsgerecht ausgestalten
- Sonderabfallverbrennung aus dem BEHG herausnehmen – mit Blick auf den künftigen Anwendungsbereich des EU-ETS 1 und EU-ETS 2

Ausgangslage der Chemieindustrie

Die Chemieindustrie sichert nicht nur Arbeitsplätze, Resilienz und Wertschöpfung, sondern auch die Fähigkeit Deutschlands, den Umbau zur Klimaneutralität aus eigener Kraft zu gestalten. Die Branche arbeitet aktiv am Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion. Ihre transformierten Produkte sind Schlüsseltechnologien für die Defossilisierung in zahlreichen anderen Sektoren.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Transformation der Branche ist das Vorhandensein elementarer Transformationsvoraussetzungen sowie die Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext. Es besteht regulatorischer Handlungsbedarf, wirksamen Klimaschutz und internationale Wettbewerbsfähigkeit deutlich besser miteinander zu verbinden.

Der Start des EU-ETS 2 war ursprünglich für 2027 vorgesehen. Das nEHS sollte zu diesem Zeitpunkt in das EU-ETS 2 übergehen. Aufgrund erheblicher Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten wurde die Einführung um ein Jahr auf 2028 verschoben. In der Konsequenz resultiert aus der nationalen CO₂-Bepreisung aktuell ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen gegenüber den Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten, da dort keine dem BEHG vergleichbare CO₂-Bepreisung

besteht (Ausnahme Österreich). Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produktionsstandorte sowohl im EU-Binnenmarkt als auch im internationalen Wettbewerb.

Fortbestand des nEHS erfordert erhebliche Verbesserung des Carbon Leakage-Schutzes

Erhöhung des Kompensationsgrads aus 2021/2022

Eine Vielzahl von Mitgliedsunternehmen erhält nicht mehr als 50 % der tatsächlichen CO₂-Kosten des nEHS über die BECV zurück, bei gleichzeitig zu erbringenden Gegenleistungen. Daher muss der Kompensationsgrad auf das in der Anlage der BECV, Tabellen 1 und 2 hinterlegte Niveau der einzelnen Sektoren deutlich erhöht werden.

Abkehr von der unternehmensbezogenen Emissionsintensität

Eine unternehmensscharfe Ermittlung der Emissionsintensität gemäß § 7 BECV darf nicht eingefordert werden. Die derzeitige Methodik führt zu einer systematischen Verzerrung, da sie Emissionen, die unter das nEHS fallen, ins Verhältnis zur gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens setzt. Dadurch werden Unternehmen, die zusätzlich EU-ETS-1-Anlagen betreiben, strukturell benachteiligt: Die Emissionen dieser Anlagen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, ihre Bruttowertschöpfung jedoch vollständig einbezogen. Es werden somit sachlich nicht vergleichbare Größen gegenübergestellt.

Eine separate Ermittlung der Bruttowertschöpfung der EU-ETS-1-Anlagen ist praktisch nicht möglich. Ein entsprechender Abzug, um die Emissionsintensität korrekt zu bestimmen, kann daher nicht vorgenommen werden.

Dies macht die derzeitige Berechnungsmethodik untauglich und führt zu nicht belastbaren Ergebnissen.

EU-ETS 1 Benchmarks sind ungeeignet für das nationale System

Die Wärme- und Brennstoffbenchmarks im nEHS sind nicht praxistauglich. Sie wurden unmittelbar aus dem EU-ETS 1 übernommen. Benchmarkbestimmung weist erhebliche methodischen Schwächen auf und erfasst auch Anlagen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Wenn Benchmarks im nEHS Anwendung finden sollen, müssen sie auf deutschen Rahmenbedingungen beruhen und einer belastbaren Methodik unterliegen. Für den überwiegenden Teil der deutschen Industrie stellt Erdgas nach wie vor den maßgeblichen Brennstoff dar. Benchmarks sollten deshalb auf erdgasbasierten Referenzwerten beruhen.

Überschussmengen-/Nachkaufmengenpreis 2027 auf Niveau 2026 belassen

Aus Wettbewerbsgründen ist eine weitere Anhebung des Überschussmengenpreises von 68 € im Jahr 2026 auf 73 € im Jahr 2027 bzw. des Nachkaufmengenpreises von 70 € im Jahr 2026 auf 75 € im Jahr 2027 zu unterlassen.

Versteigerungsmenge nach § 11 BEHV bedarfsgerecht ausgestalten

Der VCI sieht die aktuelle Ausgestaltung der Versteigerungen nach § 11 BEHV kritisch. Zudem sind wir skeptisch gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung, die Auktionsbedingungen für Teilnehmende zu ändern. Die Auktionsergebnisse für das

Jahr 2026 zeigen, dass die angebotenen Zertifikatsmengen vollständig vom Markt aufgenommen werden und sich die Zuschlagspreise am oberen Ende des zulässigen Preiskorridors bewegen. Gleichzeitig erhält jeder Teilnehmer nur einen Bruchteil seiner Gebotsmenge. Vor diesem Hintergrund muss für 2027 die verfügbare Versteigerungsmenge den tatsächlichen Bedarf der Verpflichteten angemessen widerspiegeln. Eine ausreichende Versorgung mit Zertifikaten ist erforderlich, um Marktverwerfungen zu vermeiden und die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten. Die Auktionsbedingungen müssen sicherstellen, dass alle Compliance-relevanten Unternehmen unabhängig von ihrer Größe eine realistische Möglichkeit haben, an den Auktionen teilzunehmen und ihren Zertifikatsbedarf zu decken.

Sonderabfallverbrennung aus dem BEHG herausnehmen mit Blick auf den künftigen Anwendungsbereich des EU-ETS 1 und EU-ETS 2

Die EU-Kommission sieht in ihrem Entwurf zur Revision der EU-ETS-Richtlinie eine schrittweise Integration der Siedlungsabfallverbrennung in das EU-ETS 1 im Zeitraum von 2031-2034 vor. Eine Einbeziehung der Sonderabfallverbrennung in das EU-ETS 1 ist nicht vorgesehen.

Gleichzeitig sind Abfallbrennstoffe ausdrücklich vom Anwendungsbereich des EU-ETS 2 ausgenommen. Sonderabfallverbrennungsanlagen würden damit künftig weder dem EU-ETS 1 noch dem EU-ETS 2 unterliegen.

Aus Sicht des VCI ist die Verbrennung gefährlicher Abfälle spätestens mit dem Übergang vom BEHG in das EU-ETS 2 von der CO₂-Bepreisung auszunehmen. Dazu kommt, dass Sonderabfälle sind keine „klassischen“ Brennstoffe im Sinne des Emissionshandels darstellen.

Die „Verbrennung“ (abfallrechtlich als energetische Verwertung bei ausreichenden Heizwerten) ergibt sich aus den Pflichten des BImSchG der Erzeugungsanlagen und deren Betriebsgenehmigungen. Daraus folgt, dass Abfälle, die im Sinne der Abfallhierarchie des KrWG weder vermieden noch recycelt werden können, verpflichtend energetisch verwertet werden müssen. Daher dürfen Abfälle nicht mit fossilen Brennstoffen gleichgestellt werden.

Auch angesichts der diesem Bereich zugeordneten Mengen in Höhe von 1,33 Mio. t bzw. 2,8 Prozent der thermisch behandelten Abfälle¹ scheint die Bepreisung von Sonderabfällen mit Blick auf den erzielten Beitrag und Mehrwert zum Klimaschutz weder sachgerecht noch verhältnismäßig.

Eine Aufrechterhaltung des nationalen Emissionshandelssystems parallel zu einem EU-ETS 2 lediglich für Sonderabfallverbrennungsanlagen („Rumpf-BEHG“) erweist sich im Vergleich zum Nutzen als wenig zielführend.

¹ [Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft](#)